

Muster

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung über den Zufluss von Stückzinsen

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

sind im Kalenderjahr Stückzinsen in Höhe von ohne Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug (kein Steuereinbehalt oder Verrechnung mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen) zugeflossen.

Hinweise für den/die Gläubiger der Kapitalerträge:

Die bescheinigten Stückzinsen sind steuerpflichtig. Da Ihr Kreditinstitut bei diesen Kapitalerträgen keinen Steuerabzug vorgenommen hat, haben Sie die Kapitalerträge gegenüber Ihrem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr anzugeben (§ 32d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Haben Sie die Kapitalerträge bereits angegeben, bedarf es keiner zusätzlichen Erklärung von Ihnen.

Tragen Sie hierzu bitte, sofern noch nicht geschehen, die Kapitalerträge in die Zeilen 15 und 16 der Anlage KAP Ihrer Einkommensteuererklärung für das entsprechende Kalenderjahr ein und fügen Sie die Steuerbescheinigung bei.

Haben Sie eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt bereits eingereicht, brauchen Sie keine berichtigte Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie kommen Ihrer Erklärungspflicht ausreichend nach, wenn Sie die Steuerbescheinigung bei Ihrem Finanzamt einreichen und gleichzeitig einen formlosen Antrag stellen, dass die bescheinigten Stückzinsen bei Ihrer Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind.